

- § 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Registrierung und Vertragsschluß
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Vermittlung und Provision
- § 5 Abrechnung/ Rechnungsstellung und Provision
- § 6 Haftung
- § 7 Kündigung
- § 8 Vertraulichkeit / Geheimhaltungsverpflichtung
- § 9 Kundenschutz
- § 10 Schlussbestimmung

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die FaktorArbeit GmbH (im Folgendem benannt unter „FaktorArbeit“) betreibt die Vermittlung von Handwerkern, Handwerksbetrieben und Hilfskräften. Auftragnehmer im Sinne dieser AGB sind kleinere Handwerksbetriebe, selbstständig tätige Handwerker und Hilfsarbeiter. Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind alle gewerbliche Einrichtungen und Privatpersonen. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen FaktorArbeit und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die FaktorArbeit nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FaktorArbeit ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Registrierung und Vertragsschluß

Die Vermittlung des Auftragnehmers setzt die Registrierung des Auftragnehmers bei der FaktorArbeit voraus. Die Registrierung bei FaktorArbeit erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Berechtig zur Teilnahme sind ausschließlich unbeschränkt geschäftsfähige Personen, juristische Personen sowie Kapital- und Personengesellschaften. Auf unser Verlangen hat uns der Auftragnehmer eine Kopie folgender Belege zuzusenden: Personalausweis, Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt, von einsatzrelevanten Weiterbildungen, Nachweis einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Versicherung. Zur Zulassung füllt der Auftragnehmer elektronisch das auf unserer Website vorhandene Kontaktformular aus bzw. schickt uns dieses zu. Die für die Registrierung erforderlichen Daten sind vom Auftragnehmer vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

FaktorArbeit prüft nach eigenem Ermessen alle potenziellen Auftragnehmer, ob sie nach ihren eigenen Angaben den Anforderungen einer qualifizierten Vermittlung entsprechen.

FaktorArbeit wird die mit der Anmeldung übermittelten Daten per E-Mail an die vom Auftragnehmer bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse bestätigen. Erfolgreich abgeschlossen ist die Registrierung des Auftragnehmers erst dann, wenn dieser mit Hilfe des in der Email zugesandten Links bestätigt. Erst mit Abruf dieses (Aktivierungs-) Links kommt der Vermittlungsvertrag zwischen FaktorArbeit und dem Auftragnehmer zustande.

Wird eine Registrierung nicht vollständig durchgeführt, werden bis dahin gemachten Angaben des Auftragnehmers gelöscht.

FaktorArbeit darf ein Angebotsprofil und evtl. verfügbare Einsatzzeiten der Auftragnehmer, die bei FaktorArbeit registriert sind, einem Auftraggeber zukommen lassen. FaktorArbeit übernimmt keine Gewähr

für die Angaben des Auftragnehmers, versichert aber, den Auftragnehmer zuvor mit eigenen Qualitätskriterien geprüft zu haben.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass Angaben zu seiner Person der Wahrheit entsprechen. Hierzu zählen insbesondere Namen, Kontaktdaten und Angaben über Ausbildung und Qualifikation.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, fach- und sachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Im Falle vermittelter Dienstleistungsverträge verpflichtet sich der Auftragnehmer in allen Fällen der Nichterbringung von Leistungen - gleich aus welchem Grund (Krankheit oder sonstige Abwesenheit) - , den jeweiligen Auftraggeber und die FaktorArbeit unverzüglich zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Beginn der Tätigkeit, wenn es von dem Auftraggeber gewünscht ist, Belege über seine Befähigungen vorzulegen. (Meisterbrief, Handwerkerkarte, Urkunden über zusätzliche Qualifikationen etc.)

§ 4 Vermittlung und Provision

FaktorArbeit erhält für abgeschlossene Geschäfte mit Dritten, d.h. mit einem Vertragspartner von FaktorArbeit, eine Provision, wenn FaktorArbeit das Geschäft zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vermittelt hat. Vermittlung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Nachweis eines Auftraggebers unter Nennung von genauer Firmierung, Anschrift und Ansprechpartner. Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen liegt vor, wenn der jeweilige Auftragnehmer mit dem nachgewiesenen Auftraggeber einen Vertrag abschließt, aufgrund dessen der Auftragnehmer vertragliche Leistungen in seinem Geschäftsbereich für den nachgewiesenen Auftraggeber erbringt.

Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Auftragnehmer für einen Auftraggeber tätig wird.

Die Vermittlung von Dienstleistungsverträgen durch FaktorArbeit ist für den Auftragnehmer kostenlos. Die Höhe der geleisteten Stunden begründet dann einen Provisionsanspruch, welchen FaktorArbeit gegenüber dem Auftraggeber geltend macht. Dieser Anspruch bleibt für alle und durch die Vermittlungsleistung begründeten Folgeaufträge bestehen.

Für die Vermittlung von Werkverträgen durch FaktorArbeit wird ein Provisionsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer fällig. FaktorArbeit erhält für jeden nachgewiesenen Auftraggeber, mit dem der Auftragnehmer einen Vertrag abschließt, eine Provision. Die Provision bemisst sich nach dem Auftragswert (brutto) und wird im Einzelfall zwischen FaktorArbeit und dem jeweiligen Auftragnehmer festgelegt. Die FaktorArbeit zustehende Provision beträgt jedoch mindestens 5 % vom Bruttoauftragswert. Die Provisionszahlungspflicht besteht auch dann, wenn eine der Vertragsparteien (Auftraggeber oder Auftragnehmer) von der Ausführung des vermittelten Geschäfts – gleich aus welchem Grund – Abstand nimmt.

Eine Verpflichtung von FaktorArbeit zur Vermittlung von Dienstleistungs- und Werkverträgen besteht nicht.

§ 5 Abrechnung/ Rechnungsstellung und Provision

Im Falle vermittelter Dienstleistungsverträge legt der Auftragnehmer FaktorArbeit für geleistete Stunden einen Nachweis vor. Dieser Stundennachweis ist die an den Auftraggeber adressierte Rechnung und wird von FaktorArbeit unverzüglich an den Auftraggeber weitergeleitet. Alternativ kann auch ein von Mitarbeitern des Auftraggebers kontrollierter und unterzeichneter Stundenzettel zur Vorlage vereinbart werden. In beiden Fällen ist der Nachweis unverzüglich nach Beendigung des Auftrages oder bei andauernden Vertragsverhältnissen spätestens 14-tägig vorzulegen.

Bei vermittelten Werkverträgen wird die FaktorArbeit über die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Verträge durch den Auftragnehmer unverzüglich informiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, FaktorArbeit den Bruttoauftragswert zu nennen und anhand entsprechender Belege (Angebot, Auftragsbestätigung des Auftraggebers, Rechnung) nachzuweisen. Diese Informationen sind grundsätzlich für eine entsprechende Provisionszahlung an die FaktorArbeit. Die Provisionszahlung wird von dem Auftragnehmer entrichtet. Die Provision ist mit der Abrechnung durch FaktorArbeit fällig.

§ 6 Haftung

FaktorArbeit haftet uneingeschränkt bei der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Unmöglichkeit haftet FaktorArbeit auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen haftet FaktorArbeit bei leichter Fahrlässigkeit nicht. Bei wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt es sich um solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen Norm unterfallen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn FaktorArbeit die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FaktorArbeit beruhen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von FaktorArbeit, sofern sie auch persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 7 Kündigung

Der Vermittlungsvertrag beginnt mit Bestätigung durch FaktorArbeit in Textform (Email, Telefax) und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Kalenderquartalsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Provisionspflicht für während der Vertragslaufzeit vermittelte Auftraggeber wird von einer Kündigung dieses Vertrages nicht berührt. Geschäfte, die mit den während der Vertragslaufzeit vermittelten Auftraggebern nach Beendigung dieses Vertrags innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren geschlossen werden, sind weiterhin provisionspflichtig. Insoweit gelten die §§ 4 und 5 über das Ende des Vertrages fort.

§ 8 Vertraulichkeit / Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und wird Kenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit über den Geschäftsbetrieb von FaktorArbeit erlangt, Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, diese sind zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet oder die Of-

fenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Verschwiegenheitsverpflichtung endet nicht mit diesem Vertrag, sondern ist zeitlich unbegrenzt.

Die Verschwiegenheit gilt insoweit nicht, falls die Offenlegung von Kenntnissen zur Vertragsdurchführung notwendig ist. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auch nicht auf solche Informationen, die der Auftragnehmer nachweislich von Dritten rechtmäßig erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.

§ 9 Kundenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer des Vertragsverhältnisses, keine Dienst- und Werkleistungen für Auftraggeber von FaktorArbeit unter Umgehung seiner Verpflichtungen aus §§ 4 und 5 zu erbringen. Bei Verstößen ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500 zu zahlen. Handelt es sich bei der Zuwiderhandlung um einen andauernden Verstoß, so ist die Vertragsstrafe in genannter Höhe für jeden angefangenen Monat, den der Verstoß andauert, zu zahlen. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder weiterer Ansprüche von FaktorArbeit unberührt.

§ 10 Schlussbestimmung

Wir behalten es uns vor, diese AGB jederzeit und ohne die Angabe von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Auftragnehmer per E-Mail spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht ein Auftragnehmer der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von einem Monat nach Empfang der Email, gelten die geänderten AGB als angenommen. Wir werden die Auftragnehmer mit der Mitteilung über die Änderung darauf hinweisen, dass die neue Fassung als genehmigt gilt, wenn der Widerspruch nicht fristgemäß erfolgt.

Auf den Vertrag und diese AGB und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechtsabkommens, des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) und des Einheitlichen Kaufabschlussgesetzes (EKAG) anwendbar. Erfüllungsort ist Gosen-Neu Zittau. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile Berlin als Gerichtsstand vereinbart. Jeder Vertragspartner ist jedoch auch berechtigt, den anderen an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 01.01.2018